



Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

**Mit Zustellungsurkunde**

Müllheizkraftwerk Kassel GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführerin  
Frau Dr. Stieglitz u. a.  
Königstor 3 – 13  
34117 Kassel

Aktenzeichen	32.1 - 100 h 04.02 - A - Nr. 581
Bearbeiter/in	Herr Mägerlein
Durchwahl	0561 106 - 3972
E-Mail	maximilian.maegerlein@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	
Besuchsanschrift	Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum	19.09.2017

**Änderungsgenehmigungsbescheid**

**I.**

1. Auf Antrag der

**Müllheizkraftwerk Kassel GmbH  
Königstor 3 – 13, 34117 Kassel,**

nachfolgend Antragstellerin genannt, vom 08.11.2016 wird gemäß § 16 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Änderungsgenehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	34123 Kassel Am Lossewerk 8
Grundbuch Gemarkung:	Bettenhausen
Flur:	1
Flurstücke:	64/13, 64/15 und 64/26

die mit Genehmigungsbescheid vom 13.12.1967, zuletzt geändert durch Genehmigungsbescheid vom 14. Juli 2006, Az.: 32 - 100 h 04.02 - A - Nr. 581, genehmigte Abfallverbrennungsanlage zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel/Vermittlung 0561 106-0.  
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.



## 2. Art und Umfang der Änderung

Die Änderungsgenehmigung berechtigt zu folgender Betriebsweise:

- a. Der kleinste zur Verbrennung zugelassene Massenstrom an Abfällen pro Verbrennungslinie beträgt 6 Tonnen pro Stunde.
- b. Die maximal zulässige Durchsatzkapazität der Anlage ist wie folgt begrenzt:
  - 10 Tonnen pro Stunde an gefährlichen Abfällen je Verbrennungslinie,
  - weniger als 14 Tonnen pro Stunde an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zusammen in der einzelnen Verbrennungslinie und
  - weniger als 25 Tonnen pro Stunde an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in beiden Verbrennungslinien zusammen.
- c. Die Durchsatzkapazität der Gesamtanlage im Jahr ist auf maximal 201.479 Tonnen Abfall begrenzt. Davon dürfen maximal 15.000 Tonnen im Jahr gefährliche Abfälle sein.
- d. Die zur Verbrennung angenommenen Abfälle dürfen einen Heizwert von 14 kJ/kg nicht unterschreiten und einen Heizwert von 120 MJ /kg nicht überschreiten.
- e. Die zur Verbrennung angenommenen Abfälle dürfen die nachfolgend aufgeführten maximalen Schadstoffgehalte nicht überschreiten:

Schadstoffparameter	Einheit <sup>3)</sup>	Schadstoffkonzentration <sup>4)</sup>
Chlor	mg/kg (TS)	36.000
Fluor	mg/kg (TS)	2.000
Schwefel	mg/kg (TS)	16.000
Arsen	mg/kg (TS)	50
Antimon	mg/kg (TS)	500
Blei	mg/kg (TS)	< 2.500 <sup>2)</sup>
Cadmium	mg/kg (TS)	100
Chrom	mg/kg (TS)	< 2.500
Chrom VI	mg/kg (TS)	200
Kobalt	mg/kg (TS)	200
Kupfer	mg/kg (TS)	< 2.500 <sup>2)</sup>
Mangan	mg/kg (TS)	2.500
Nickel	mg/kg (TS)	< 1.000 <sup>1)</sup>
Quecksilber	mg/kg (TS)	10
Selen	mg/kg (TS)	50
Thallium	mg/kg (TS)	100
Vanadium	mg/kg (TS)	2.500
Zink	mg/kg (TS)	< 2.500

Zinn	mg/kg (TS)	< 1.000
PCB (polychlorierte Biphenyle)	mg/kg (TS)	< 50
PCP (Pentachlorphenol)	mg/kg (TS)	< 10

<sup>1)</sup> Für in metallischer Form vorliegende Anteile ist zusätzlich ein Wert bis ca. 2.000 mg/kg zulässig.

<sup>2)</sup> Für in metallischer Form vorliegende Anteile ist zusätzlich ein Wert bis ca. 6.000 mg/kg zulässig.

<sup>3)</sup> Bezogen auf die Trockensubstanz

<sup>4)</sup> Zur Bestimmung der Schadstoffgehalte sind geeignete Analyseverfahren nach der aktuellen „LAGA – Methodensammlung Abfalluntersuchung“ der Bund/Länder – Arbeitsgemeinschaft Abfall zu verwenden.

4. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

5. Für das Änderungsgenehmigungsverfahren werden die zu erhebenden Verwaltungsgebühren auf 2.710,50 € festgesetzt. Auslagen sind keine entstanden. Die Kosten belaufen sich somit auf

**2.710,50 €**

Der Gesamtbetrag in Höhe von 2.710,50 (i. B.: Zweitausendsiebenhundertundzehn 50/100 Euro) ist bis zum **20. Oktober 2017** auf das Konto der

Hessische Landesbank (HELABA),  
Kontobezeichnung: HCC-RP Kassel,  
IBAN: DE43 5005 0000 0001 0058 91  
BIC: HELADEFXXX,

unter der Angabe der Referenznummer **32109041700364** zu überweisen.

## **II. Eingeschlossene Entscheidungen**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

## **III. Antragsunterlagen**

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag vom 08.11.2016

### 1. Antrag

- |                |  |
|----------------|--|
| Formular 1/1   | Antrag nach dem Bundes - Immissionsschutzgesetz  |
| Formular 1/1.1 | Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG                    |
| Formular 1/1.2 | Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG |
| Formular 1/1.3 | Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG                        |
| Formular 1/1.4 | Ermittlung der Investitionskosten  |

- Formular 1/2      Genehmigungsbstand der gesamten Anlage
2. Inhaltsverzeichnis
  3. Kurzbeschreibung
    - 3.1 Einleitung
    - 3.2 Antragsgegenstand/Projektbeschreibung
    - 3.3 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
    - 3.4 Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt
    - 3.5 Technische Daten
  4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten und deshalb nicht ausgelegt werden
  5. Standort und Umgebung der Anlage
    - 5.1 Allgemeines
    - 5.2 Standort und Umgebung
    - 5.3 Lageplan
  6. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung
    - 6.1 Überblick über die Anlage; Einordnung des Projekts
    - 6.2 Apparatenaufstellungspläne, Apparatebeschreibungen
    - 6.3 Verfahrensbeschreibung
    - 6.4 Betriebsbeschreibung

Formular 6/1  
Formular 6/2  
Formular 6/3
  7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten
    - 7.1 Angaben zu § 4a Abs. 3 der 9. BImSchV
    - 7.2 Vorbemerkung zu den Formularen 7/1 – 7/6
    - Formular 7/1      Art und Jahresmenge der Eingänge
    - Formular 7/2      Art und Jahresmenge der Ausgänge
    - Formular 7/3      Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten
    - Formular 7/4      Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle
    - Formular 7/5      Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb
    - Formular 7/6      Stoffdaten
    - 7.3 Sicherheitsdatenblätter
    - 7.4 Anlagen
  8. Luftreinhaltung
    - 8.1 Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung
    - 8.2 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Formular 8/1  
Formular 8/2
  9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung
    - 9.1 Beschreibung der Gesamtkonzeption zur Vermeidung von Reststoffen
    - 9.2 Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung

Formular 9/1  
Formular 9/2
  10. Abwasserentsorgung
  11. Abfallentsorgung
  12. Abwärmenutzung
  13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen  
Formular 13/1 Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen

14. Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer
- Formular 14/1 Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung(Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage
  - Formular 14/2 Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung(Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich
  - Formular 14/3 Land-Use-Planning (LUP)
15. Arbeitssicherheit
- Formular 15/1 Arbeitsstättenverordnung
  - Formular 15/2 Gefahrstoffverordnung
  - Formular 15/3 Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften
16. Brandschutz
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Formular 17/1 Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG
  - Formular 17/2 Anzeige nach § 41 (1) HWG
  - Formular 17/3.1 Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe
  - Formular 17/3.2 Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass- und Gebindelager)
  - Formular 17/4 Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe
  - Formular 17/5 Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe
  - Formular 17/6 Rohrleitungsanlagen
  - Formular 17/7 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe
18. Bauantrag
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen
- Formular 19/1 Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- Formular 20/1 Feststellung der UVP-Pflicht
  - Formular 20/2 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung
  - Formular 20/3 Unterrichtung über beizubringende Unterlagen
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung
22. Bericht über den Ausgangszustand
- Formular 22/1
23. Immissionsprognose für Luftschadstoffe
24. UVP-Vorprüfung
25. Ermittlung und Bewertung der Veränderung der Geräuschemissionssituation
26. Stellungnahme unter Bezug auf §10, Abs. 1a des BImSchG
- Nachtragsunterlagen vom 31.03.2017 zu Kapitel 1 und 7
  - Nachtragsunterlagen vom 16.05.2017 zu Kapitel 7
  - Nachtragsunterlagen vom 31.05.2017 zu Kapitel 22
  - Nachtragsunterlagen vom 21.06.2017 zu Kapitel 14

#### **IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

##### 1. Allgemeines

###### 1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

###### 1.2

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

###### 1.3

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

###### 1.4

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

###### 1.5

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

##### 4. Abfallwirtschaft

###### 4.2.16

Anstelle der Annahme von Abfällen mit dem Abfallschlüssel 07 02 16 ist die Annahme von Abfällen mit dem Abfallschlüssel 07 02 17 „siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten“ nach der Abfallverzeichnis-Verordnung zulässig. Die mit Widerspruchsbescheid vom 03.05.2001, Az.: 43.3/Ks -100g 12.03.02 – A- Nr. 581, eingefügt Nebenbestimmung 4.2.4.1 ändert sich entsprechend.

###### 4.2.17

Die Annahme von Abfällen mit den Abfallschlüsseln 06 13 05 und 19 03 04 nach der Abfallverzeichnis-Verordnung ist unzulässig. Die mit Widerspruchsbescheid vom 03.05.2001, Az.: 43.3/Ks -100g 12.03.02 – A- Nr. 581, eingefügt Nebenbestimmung 4.2.4.1 ändert sich entsprechend.

###### 4.2.18

Unmittelbar nach Abkippen in den Bunker ist jede Abfallanlieferung mittels Greifer mit dem sich schon im Bunker befindenden Abfall zu vermischen, sodass sich der Heizwert und die Schadstoffbelastung des Abfalls im Bunker vergleich mäßigen.

#### 4.2.19

Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die sich im Bunker befindende Abfallmenge in Tonnen höchstens zu 10 % von Anlieferungen von gefährlichen Abfällen stammt. An einem Bunkertor dürfen nicht zwei Fahrzeuge mit gefährlichen Abfällen nacheinander abkippen. Erst nach der Vermischung im Bunker darf eine weitere Anlieferung mit gefährlichen Abfällen in den Bunker abgekippt werden.

#### 4.2.20

Die Annahme von gefährlichen Abfällen, die nach Anhang I Nr. 8 der 12. BImSchV der Gefahrenkategorie

- H 1 Akut toxisch Kategorie 1 (alle Expositionswege) oder
- P 1a Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff

zugeordnet werden können, ist unzulässig. Angenommene gefährliche Abfall dürfen keine hochtoxischen Bestandteile mit einem  $L(E)C_{50} \leq 0,1$  im Sinne von Anhang I Nr. 4.1.3.5.5.5 der Verordnung (EG) 1272 / 2008 (CLP – Verordnung) aufweisen. Es dürfen nur restentleerte Verpackungen mit dem Abfallschlüssel 15 01 10 nach der Abfallverzeichnis-Verordnung angenommen werden.

Bei Verdacht oder bei Abfällen mit der Abfallschlüsselnummer 15 02 02 und 19 02 04 nach der Abfallverzeichnis-Verordnung ist vor einer Annahme der Nachweis zu führen, dass der Abfall Stoffe der Gefahrenkategorie H 1 Akut toxisch Kategorie 1 (alle Expositionswege) nur in einem Umfang enthält, die nicht zu einer Einstufung als gefährlicher Stoff im Sinne von § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV führen. Dabei sind alle für die Einstufung als gefährlicher Abfall relevanten Inhaltsstoffe des Abfalls zu betrachten. Bei Verdacht oder bei Abfällen mit der Abfallschlüsselnummer 15 02 02 ist zusätzlich vor einer Annahme der Nachweis zu führen, dass der Abfall Stoffe der Gefahrenkategorie P 1a Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff nur in einem Umfang enthält, die nicht zu einer Einstufung als gefährlicher Stoff im Sinne von § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV führen. Der Nachweis kann u. a. dadurch geführt werden, dass der Abfallerzeuger plausibel und nachvollziehbar akut toxische bzw. explosive Bestandteile im Abfall ausschließen kann.

#### 4.2.21

Durch entsprechende organisatorische Maßnahmen bei der Anlieferung ist sicherzustellen, dass sich außerhalb des Müllbunkers weniger als 50 Tonnen gefährliche Abfälle im Bereich der Annahme befinden.

## 6. Arbeitsschutz

### 6.22

Die Gefährdungsbeurteilung ist aufgrund der vorgesehenen Erhöhung der Durchsatzkapazitäten zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen (ArbSchG § 3).

## 8. Ausgangszustandsbericht

### 8.1

Es ist zu dem Anlagengrundstück ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) für die relevanten gefährlichen Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG (hier: Ammoniakwasser, Natronlauge, Salzsäure, Heizöl, Schaumlöschmittel) zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Dieser Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV zu enthalten und ist durch eine in Altlastenbearbeitung und Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Stelle/Person aufzustellen.

Das Untersuchungskonzept sowie die Erstellung des Ausgangszustandsbericht ist mit der Genehmigungsbehörde (Dez. 31.1) abzustimmen.

### 8.2

Eine Inbetriebnahme der Anlage in geänderter Form darf erst erfolgen, wenn der Ausgangszustand ermittelt worden ist. Hierzu müssen zumindest die mit der Genehmigungsbehörde abgestimmten Erkundungsmaßnahmen durchgeführt worden sein und die Ergebnisse der hierzu erfolgten Beprobungen der Genehmigungsbehörde vorliegen. Ferner müssen die Informationen über die derzeitige Nutzung und, falls verfügbar, über die frühere Nutzung des Anlagengrundstücks der Genehmigungsbehörde übersandt worden sein. Der Ausgangszustandsbericht ist umgehend nach Vorlage der Ergebnisse der Beprobungen zu erarbeiten, mit der Behörde abzustimmen und vorzulegen.

### 8.3

Soweit im Ausgangszustandsbericht Teilflächen für die Entnahme von Bodenproben festgelegt werden, sind nach Aufnahme des geänderten Anlagenbetriebes alle zehn Jahre oberflächennahe Bodenmischproben in diesen Teilflächen zu entnehmen.

Etwaige Bodenmischproben sind analytisch (Feststoff u. Eluat) auf die im Ausgangszustandsbericht aufgeführten relevanten gefährlichen Stoffe bzw. deren Leitparameter nach den dort benannten Verfahren zu untersuchen.

### 8.4

Aus den im Ausgangszustandsbericht festgelegten Grundwassermessstellen sind nach Aufnahme des geänderten Anlagenbetriebes alle fünf Jahre Grundwasserproben als Pumpproben zu entnehmen.

Die Grundwasserproben sind im Zuge der Entnahme auf die Feldparameter (Temperatur, pH-Wert, Sauerstoffgehalt, Leitfähigkeit, Redox-Spannung) sowie analytisch auf die im Ausgangszustandsbericht aufgeführten relevanten gefährlichen Stoffe bzw. deren Leitparameter nach den dort benannten Verfahren zu untersuchen.

### 8.5

Soweit im Ausgangszustandsbericht festgelegt wird, dass das Sicker- bzw. Schichtwasser über der Auelehmschicht zu beproben ist, sind nach Aufnahme des geänderten Anlagenbetriebes einmal im Jahr an der oder den im Ausgangszustandsbericht vorgesehenen Messstelle oder Messstellen Sicker- bzw. Schichtwasserproben als Pumpproben zu entnehmen. Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die Häufigkeit der Sicker- bzw. Schichtwasserbeprobung reduzieren.



Etwaige Sicker- bzw. Schichtwasserproben sind im Zuge der Entnahme auf die Feldparameter (Temperatur, pH-Wert, Sauerstoffgehalt, Leitfähigkeit, Redox-Spannung) sowie analytisch auf die im Ausgangszustandsbericht aufgeführten relevanten gefährlichen Stoffe bzw. deren Leitparameter nach den dort benannten Verfahren zu untersuchen.

#### 8.6

Die Beprobungsergebnisse der Grundwasserproben nach Nebenbestimmung 8.4 und etwaiger Boden- und Wasserproben nach Nebenbestimmung 8.3 oder 8.5 sind spätestens sechs Wochen nach jeder Beprobung der zuständigen Überwachungsbehörde zusammen mit den Probenahmeprotokollen unaufgefordert vorzulegen.

### 9. Betriebseinstellung

#### 9.1

Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 4 BImSchG ist nach Betriebseinstellung der Anlage der Zustand des Bodens und des Grundwassers mit dem Ausgangszustand zu vergleichen. Im Falle erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BImSchG in den Ausgangszustand zurückzuführen.

#### 9.2

Nach der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes Untersuchungskonzept der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Erstellung dieses Untersuchungskonzeptes ist spätestens 3 Monate nach der Stilllegungsanzeige in Auftrag zu geben.

#### 9.3

Auf der Basis des Untersuchungskonzeptes ist unverzüglich ein Bericht zu Boden und Grundwasser zu erstellen, in dem insbesondere folgende Punkte abzuarbeiten sind:

- welche Parameter eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
- welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten,
- Bewertung der Ergebnisse,
- ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

#### 9.4

Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand des Berichtes zu Boden und Grundwasser ein IED-Rückführungskonzept zu entwickeln, das u.a. folgende Punkte berücksichtigt:

- vorgesehene Rückführungsverfahren,
- vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
- wie die erfolgreiche Rückführung nachgewiesen wird,
- welche der vorgesehenen Maßnahmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse angesehen werden.

Dieses Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Ohne Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums Kassel darf nicht mit Rückführungsarbeiten begonnen werden.

#### 9.5

Das Untersuchungskonzept, die Untersuchung, der Bericht zu Boden und Grundwasser sowie das IED-Rückführungskonzept sind durch Sachverständige nach § 18 BBodSchG i.V. mit § 6 HAltBodSchG oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

## V. Begründung

### 1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3, des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)' vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Kassel.

### 2. Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Neben der eigentlichen Verbrennungsanlage, bestehend aus den Betriebseinheiten Waage, Müllbunker mit Anlieferungsschleusen, Betriebsgebäude, Kesselhaus mit Dampferzeuger, E-Gebäude, Rohrbrücken, Schlammabsetzbecken, Silogebäude und Rauchgasreinigung mit Schornstein, gehören die Betriebseinheiten Schlackeaufbereitung, Speisewasseraufbereitung, Kondensatspeicher, Turbinenhaus 8, Hilfsdampferzeuger, Gasreduzierstationen für die Kessel 3 /4 sowie den Hilfsdampferzeuger und Maschinenhaus mit Turbinen 6 / 7 zur Anlage.

### 3. Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 13.12.1967 gemäß § 16 und 25 Gewerbeordnung durch den Landkreis Hofgeismar genehmigt. Mit Änderungsgenehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Kassel vom 23.12.1994, Az.: 39 b/1 – A – Nr. 581, wurde die Anlage wesentlich geändert.

Diese Genehmigung berechnete zum Bau zwei neuer Verbrennungslinien anstelle der alten Linien mit einem mittleren Durchsatz beider Verbrennungslinien von jeweils 10 t/h und einem maximalen Jahresdurchsatz beider Verbrennungslinien zusammen von 175.200 Tonnen. Die maximale Durchsatzkapazität je Verbrennungslinie lag bei 11 t/h. Die dauerhafte termische Leistung pro Verbrennungslinie wurde mit 30,83 MW festgelegt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 BImSchG am 14.07.2006 unter dem Aktenzeichen 32 - 100 h 04.02 - A - Nr. 581 zugelassen.

### 4. Verfahrensablauf

Die Müllheizkraftwerk Kassel GmbH hat am 08.11.2016 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Müllheizkraftwerks Kassel zu erteilen. Die Änderung umfasst im Wesentlichen eine Durchsatzmengenerhöhung von weniger als drei Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Stunde und eine Konkretisierung der Angaben nach § 4a Abs. 3 der 9. BImSchV.

Die Antragsunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft. Die Prüfung ergab, dass die Unterlagen nicht vollständig waren. Von der Antragstellerin wurden mit Schreiben vom 31.03.2017, 16.05.2017, 31.05.2017 und 21.06.2017 Nachtragsunterlagen übersandt.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Kassel - Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange
- die Stadt Kassel - Feuerwehr – - hinsichtlich brandschutzrechtlicher Belange
- das Gesundheitsamt Region Kassel – hinsichtlich gesundheitsschutzrechtlicher Belange
- das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde

Dez. 27: Eingriffe, Landschaftsplanung, Naturschutzdaten

Dez. 31.1: Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz

Dez. 31.5: Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Salzwasserentsorgung

Dez. 33.1: Immissions- und Strahlenschutz

Dez. 35.1: Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 22.06.2017 festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Die beantragte Änderung lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen. Schon die vorhandenen Schutzvorkehrungen der Anlage sind geeignet, die Auswirkungen der Änderung weitgehend zu mindern. An der Unerheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen der beantragten Änderung besteht kein vernünftiger Zweifel.

Da die sachlichen Voraussetzungen für das Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegen und es sich auch nicht um einen atypischen Fall handelt, war dem Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen stattzugeben. Die von der Anlage insgesamt ausgehenden Auswirkungen waren bereits Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Mit E- Mail vom 09.08.2017 wurde der Antragstellerin Gelegenheit gegeben sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 29.08.2017 und E-Mail vom 08.09.2017 Anmerkungen und Änderungsvorschläge unterbreitet. Im Wesentlichen wurde vorgetragen Nebenbestimmung 4.2.20 dahingehend zu ändern, dass Abfälle zurückzuweisen seien, die Anhaftungen mit dem Gefahrenmerkmal „sehr giftig“ der Stoffliste des Anhangs I der Störfallverordnung haben. Die Einschränkung hinsichtlich der sehr giftigen Inhaltsstoffe sei durch eine Erklärung des Abfallerzeugers zu dokumentieren. Ferner sei eine temporäre Überschreitung der stündlichen Durchsatzkapazität um 10 % aufzunehmen.

## 5. Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, besteht gleichfalls die Pflicht, eine UVP durchzuführen, wenn

1. in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
2. wenn die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die für die Anlage maßgebenden Größen- oder Leistungswerte nach Anlage 1 des UVPG werden weder durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht noch überschritten. Nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde anhand der Kriterien der ehemaligen Anlage 2 zum UVPG sind solche Auswirkungen jedoch nicht erkennbar. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht zu fordern. Bei dieser Prüfung waren die vorgenannten Behörden /Stellen beteiligt.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 3a des UVPG am 10.07.2017 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

## 6. Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 8.1.1.3, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Da die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG nicht ausgeschlossen werden kann ist ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) zu erstellen (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Der Umfang des AZB ergibt sich aus § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV.

Bei sich am 02.05.2013 in Betrieb befindenden Anlagen findet § 4a Abs. 4 Satz 1 bis 5 der 9. BImSchV bei dem ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage Anwendung (§ 25 Abs. 2 der 9. BImSchV). Der vorliegende Antrag auf Erhöhung der Durchsatzmenge ist der erste Änderungsantrag nach dem 07.01.2014.

Dem Verordnungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen der Bundesregierung vom 23.05.2012 lässt sich in Hinblick auf den Sinn und Zweck der Regelung folgendes entnehmen (Seite 113):

*„Sinn der Pflicht zur Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand ist es, für die Rückführungspflicht zum Ausgangszustand, die § 5 Absatz 4 Satz 1 BImSchG – in Umsetzung der Anforderungen nach Artikel 22 der IED – regelt, einen Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand zu ermöglichen.“*

Der Ausgangszustand wird durch den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung zum Stichtag in Hinblick auf die beantragte Nutzung charakterisiert. Zur Ermittlung des Ausgangszustandes müssen an den maßgeblichen Stellen die entsprechenden mit der Behörde abgestimmten Untersuchungen durchgeführt worden sein. Die Feststellungswirkung des Ausgangszustands basiert im Wesentlichen auf den aktuellen Untersuchungsergebnissen vor Inbetriebnahme. Der Gesetzeszweck ist daher auch dann noch erfüllt, wenn die Informationen nach § 4a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 der 9. BImSchV und die Untersuchungsergebnisse der mit der Behörde abgestimmten Erkundung vorliegen.

Für Bestandsanlagen greift die Rückführungspflicht des § 5 Abs. 4 BImSchG erst mit der Nutzung der ersten nach dem 07.01.2014 beantragten Änderungsgenehmigung. Zu diesem Zeitpunkt muss für die gesamte Anlage der Ausgangszustand ermittelt sein. Da der AZB zum Genehmigungszeitpunkt noch nicht vorliegt, muss mit Nebenbestimmungen die Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 4 BImSchG ergebenden Pflicht sichergestellt werden. Denn diese zählt zu den in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden. Da mit der beantragten Änderung keine Errichtungen verbunden sind, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage maßgebend.

Unter den Nebenbestimmungen wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass dieser Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

Aufgrund der Ausgestaltung der Anlage und der relevanten gefährlichen Stoffen ist kein von den Mindestanforderungen des § 21 Abs. 2a Satz 2 der 9. BImSchV abweichender Beprobungszyklus zur Überwachung des Boden und Grundwassers festzulegen.

## **7. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

### **7.1 Immissionsschutz**

#### **7.1.1 Luftreinhaltung**

##### **7.1.1.1**

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Für die Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt ist, wurde zunächst gemäß Ziffer 4.1 TA Luft der Umfang der Ermittlungspflichten festgestellt.

Die Emissionsmassenströme liegen aufgrund der hohen Durchsatzmengen der Anlage bei der Mehrzahl der Parameter nicht unterhalb der jeweiligen Bagatellmassenströme, so dass eine Ermittlung von Immissionskenngrößen nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft erforderlich war.

Hierzu wurde von der Müller-BBM GmbH die Immissionsprognose für Luftschadstoffe, Bericht Nr. M132097/02, vom 02.12.2016 erstellt.

Bei den Schadstoffen nach Nummer 4.2 bis 4.5 TA Luft treten nur bei den Parametern Cadmium, Quecksilber und Thallium nicht irrelevante Depositionszusatzbelastungen auf. Bei den Schadstoffen, für die in der TA Luft keine Immissionswerte festgelegt sind, werden bei den Parametern Arsen, Cadmium und Benzo(a)pyren am Immissionsmaximum die heranzuziehenden Irrelevanzwerte für die Zusatzbelastung bei den Konzentrationen überschritten.

Es war daher die Vorbelastung zu bestimmen. Die Vorbelastung konnte aus dem hessischen Messstellennetz bzw. anhand von Hintergrundwerten aus NRW u. Bayern konservativ abgeschätzt werden.

#### **7.1.1.2 Schutz der menschlichen Gesundheit (Nummer 4.2 TA Luft)**

Mittels der Immissionsprognose wurde der Nachweis erbracht, dass die nach Nummer 4.6.4 TA Luft ermittelten Zusatzbelastungen für die Schadstoffe, für die in der Nummer 4.2 TA Luft Immissionswerte festgelegt sind, die Irrelevanzgrenze nach Nummer 4.2.2 Buchstabe a) TA Luft unterschreiten. Schädliche Umwelteinwirkungen in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit sind somit auszuschließen.

#### **7.1.1.3 Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag (Nummer 4.3 TA Luft)**

Schädliche Umwelteinwirkungen in Bezug auf erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile durch Staubbiederschlag sind auszuschließen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die nach Nummer 4.6.4 TA Luft ermittelte Zusatzbelastung für Staubbiederschlag (nicht gefährdender Staub) als irrelevant einzustufen ist. Die in Nummer 4.3.2 Buchstabe a) TA Luft festgelegte Irrelevanzschwelle wird unterschritten.

#### **7.1.1.4 Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen (Nummer 4.4 TA Luft)**

Schädliche Umwelteinwirkungen in Bezug auf erhebliche Nachteile, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen sind auszuschließen. Die Prüfung hat ergeben, dass die nach Nummer 4.6.4 TA Luft ermittelte Zusatzbelastung für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Ammoniak und Fluorwasserstoff einschließlich gasförmiger anorganischer Fluorverbindungen als irrelevant einzustufen ist. Die in Nummer 4.4.3 Tabelle 5 TA Luft und im Anhang 1 TA Luft - nur Ammoniak - festgelegten Irrelevanzschwellen werden unterschritten.

#### **7.1.1.5 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen (Nummer 4.5 TA Luft)**

Aus der vorgelegten Immissionsprognose ergibt sich, dass die nach Nummer 4.6.4 TA Luft ermittelten Zusatzbelastungen für die Schadstoffe, für die in der Nummer 4.5 TA Luft Immissionswerte festgelegt sind, ausgenommen Arsen, Blei und Nickel, die Irrelevanzgrenze nach Nummer 4.5.2 Buchstabe a) aa) TA Luft überschreiten.

Hinsichtlich Arsen, Blei und Nickel sind somit schädliche Umwelteinwirkungen in Bezug auf den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdeposition sowie schädliche Bodenveränderungen durch Luftschadstoffe auszuschließen.

Zur Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Deposition oder schädliche Bodenveränderungen durch die restlichen Stoffe nach Nr. 4.5 TA Luft Cadmium, Quecksilber und Thallium hervorgerufen werden können, war daher nach Nummer 4.5.1 Buchstabe a) TA Luft aus Vorbelastung - Nummer 4.6.2 TA Luft - und Zusatzbelastung die Gesamtbelastung - Nummer 4.7 TA Luft - zu ermitteln und mit dem jeweiligen Immissionswert nach Nummer 4.5.1 - Tabelle 6 - zu vergleichen sowie nach Nummer 4.5.1 Buchstabe b) zu prüfen, ob hinreichende Anhaltspunkte bestehen, dass die jeweiligen Prüf- und Maßnahmenwerte dieser Schadstoffe nach Anhang 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung aufgrund von Luftverunreinigungen überschritten sind.

Zwecks Ermittlung der Gesamtbelastung war zunächst die Vorbelastung zu bestimmen.

Als Maß für die Vorbelastung wurden Werte aus dem Ballungsraum Kassel, die mittels des durch das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie betriebenen, landesweit ausgerichteten kontinuierlich arbeitenden Luftmessnetzes, im Jahr 2002 für den Raum Kassel - Nord gemessen wurden, sowie aktuell publizierte Messwerte herangezogen. Da für die Vorbelastungswerte jeweils die maximal an einem Punkt gemessenen Werte herangezogen werden, ist davon auszugehen, dass die maximale Vorbelastung im Beurteilungsgebiet niedriger liegt. Für Quecksilber wurde eine Abschätzung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie in Höhe von  $0,5 \mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$  zu Grunde gelegt. Die hier als Vorbelastung angesetzten Werte können als obere Schranke für die Vorbelastung im zu betrachtenden Beurteilungsgebiet um das Vorhaben herangezogen werden.

Auf gesonderte Messungen zur Vorbelastungsbestimmung konnte daher gemäß Nr. 4.6.2.1 TA Luft verzichtet werden.

Die unter Zugrundelegung der konservativ abgeschätzten Vorbelastung ermittelte Gesamtbelastung liegt für alle betrachteten Schadstoffe unter den nach Nummer 4.5.1 Buchstabe a) TA Luft einzuhaltenen Immissionswerten (vgl. Tabelle 12 der Immissionsprognose der Müller – BBM GmbH vom 02.12.2016). Für alle betrachteten Schadstoffe wurde somit nachgewiesen, dass entweder die nach Nummer 4.6.4 TA Luft ermittelte Zusatzbelastung irrelevant ist oder die nach Nummer 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung den jeweiligen Beurteilungswert unterschreitet.

Nach Nummer 4.5.1 Buchstabe b) TA Luft war für die nicht irrelevanten Zusatzbelastungen noch zu prüfen, ob hinreichende Anhaltspunkte bestehen, dass die jeweiligen Prüf- und Maßnahmenwerte dieser Schadstoffe nach Anhang 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) aufgrund von Luftverunreinigungen überschritten sind.

Im Einwirkungsbereich sind nach Einschätzung der zuständigen Behörde für die Parameter Cadmium, Quecksilber und Thallium keine durch Luftverunreinigungen verursachte Schadstoffbelastungen, die die Prüf- und Maßnahmenwerte nach Anhang 2 der BBodSchV überschreiten, zu erwarten.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdeposition sowie schädliche Bodenverunreinigungen durch Luftschadstoffe, die von dem Vorhaben ausgehen, sind deshalb nicht zu erwarten.

#### **7.1.1.6 Prüfung, soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind, und in Sonderfällen (Nummer 4.8 TA Luft)**

Nach Nummer 4.8 TA Luft ist bei Luft verunreinigenden Stoffen, für die keine Immissionswerte in der Nummer 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, und in Fällen, in denen auf die Nummer 4.8 TA Luft verwiesen wird, eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte vorliegen.

Gemäß Nr. 4.5.3 TA Luft ist eine Sonderfallprüfung nur dann geboten, wenn die Prüf- und Maßnahmenwerte nach Nr. 4.5.1 Buchstabe b) TA Luft, die Zusatzbelastungen nach Nr. 4.5.2 Buchstabe a) aa) und die Bagattemissionsmassenströme nach Nr. 4.5.2 Buchstabe a) bb) überschritten sind. Anhaltspunkte für eine Überschreitung der Prüf- und Maßnahmenwerte nach Nr. 4.5.1 Buchstabe b) TA Luft in den Zonen des Einwirkungsbereiches, in denen die Zusatzbelastungen nicht irrelevant sind, liegen der Behörde nicht vor. Eine Sonderfallprüfung ist daher nicht geboten.

Bei der Auswahl der Luftschadstoffe, für die keine Immissionswerte in der Nummer 4.2 bis 4.5 festgelegt sind, war auf die abzustellen, die entweder bereits in der Nummer 4 TA Luft genannt sind (Nummer 4.2.1 Absatz 2) oder die als relevante Schadstoffe für eine Anlage dieses Typs



einzustufen sind.

Der Länderausschuss Immissionsschutz (LAI) hat in dem Bericht „Bewertung von Schadstoffen, für die keine Immissionswerte festgelegt sind“ September 2004, nachfolgend LAI – Bericht genannt, angegeben, welche Werte herangezogen werden sollen, wenn keine Grenzwerte der TA Luft, der EU oder des LAI vorliegen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Werte, die nach anerkannten wissenschaftlichen Verfahren wirkungsbezogen abgeleitet wurden. Zwischenzeitlich wurden mit Inkrafttreten der 39. BImSchV für die Parameter Arsen, Cadmium, Nickel und Benzo(a)pyren Zielwerte festgelegt, die mit den Orientierungswerten des LAI - Bericht vom September 2004 identisch sind.

Die Parameter Arsen, Cadmium und Benzo(a)pyren überschreiten die Irrelevanzgrenze von 3 % des im Rahmen der Prüfung jeweils heranzuziehenden Orientierungswertes. Die Gesamtbelastung liegt selbst bei einem sehr konservativen Ansatz der Vorbelastung dagegen deutlich unter den Orientierungswerten des LAI – Berichts bzw. Zielwerten der 39. BImSchV.

Stoff	max. Vorbelastung	prognostizierte Zusatzbelastung	prognostizierte Gesamtbelastung	Orientierungswert nach dem LAI - Bericht Sept. 2004
Arsen [ng/m <sup>3</sup> ]	1,6 <sup>1)</sup> (2,0 <sup>3)</sup> )	0,20	1,8 (2,2)	6
Cadmium [ng/m <sup>3</sup> ]	1,0 <sup>1)</sup> (1,0 <sup>3)</sup> )	0,22	1,22	5
Benzo(a)pyren [ng/m <sup>3</sup> ]	0,46 <sup>2)</sup> (0,5 <sup>3)</sup> )	0,04	0,50 (0,54)	1

- 1) Maximalwerte gemäß dem Lufthygienischen Jahresbericht für das Jahr 2015 des Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Messstation Wetzlar-Im Köhlersgarten
- 2) Maximalwerte gemäß dem Lufthygienischen Jahresbericht für das Jahr 2015 des Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Messstation Heppenheim-Lehrstraße
- 3) Maximalwerte gemäß LAI – Bericht Sept. 2004 Hintergrund Jahresmittel NRW u. Bayern

Da im Einwirkungsbereich der Anlage sich das FFH – Gebiet „Fuldaschleuse Wolfsanger“ (Nr. 4623-302) befindet war eine zusätzliche Betrachtung vorzunehmen.

Die maximale Immissionszusatzbelastung an Stickstoffoxiden (NO und NO<sub>2</sub> als NO<sub>2</sub>) durch die Anlage im FFH-Gebiet liegt mit ≤ 0,1 µg/m<sup>3</sup> sicher unter 1,5 µg/m<sup>3</sup> und damit unterhalb des Irrelevanzkriteriums von 5 % des Critical Levels. Der maximale zusätzliche Stickstoffeintrag durch die gesamte Anlage im FFH-Gebiet liegt bei 0,03 kg N/(ha \* a) und hält damit das einschlägige Abschneidekriterium von 3 % der Critical Loads 0,3 kg N/(ha \* a) sicher ein (vgl. BVerwG Urteil vom 14.04.2010, 9 A 5.08). Es ist daher keine vertiefende Prüfung der FFH Erheblichkeit bzw. Verträglichkeit erforderlich.

Die Prüfung nach Nr. 4.8 TA Luft hat somit ergeben, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

#### 7.1.1.2 Vorsorge

Auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Vorsorgegrundsatz) werden von der Antragstellerin erfüllt. Die Vorsorgeanforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und der Stand der Technik konkretisieren sich für das Vorhaben in der 17. BImSchV und der TA Luft. Es wird auf § 1 Abs. 5

der 17. BImSchV verwiesen.

Die gesetzlichen Pflichten zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach Nr. 5.2.9 TA werden eingehalten. Dabei wurde zunächst angenommen, dass im Einwirkungsbereich Überschreitungen der Boden - Vorsorgewerte für Blei, Cadmium, Nickel oder Quecksilber nach Nr. 4.1 des Anhangs 2 der BBodSchV vorliegen können. Für die Parameter Cadmium und Quecksilber werden die Massenströme nach Anhang 2 sowie die Zusatzbelastungen nach Nr. 4.5.2 Buchstabe a) aa) der TA Luft überschritten.

Entscheidend für die Vorsorge ist im vorliegenden Fall, ob die in der Anlage 2 Nr. 5 zur BBodSchV für eine zulässige Zusatzbelastung festgelegten Werte durch den Betrieb der Anlage überschritten werden. Denn mit Nr. 5.2.9 TA Luft werden die Vorsorgepflichten in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 3 Satz 2 des BBodSchG festgelegt. Erst bei einer Überschreitung der Werte nach Anlage 2 Nr. 5 zur BBodSchV sind weitergehende Maßnahmen zur Vorsorge anzustreben.

Es wurden die maximal ermittelten Zusatzbelastungen durch die Anlage in  $\mu\text{g pro m}^2$  und Tag unter Annahme eines ganzjährigen Betriebes auf eine jährliche Fracht  $[\text{g}/(\text{ha}^*\text{a})]$  umgerechnet. Dabei zeigte sich folgendes Bild:

Schadstoff	Fracht nach Nr. 5 Anhang 2 der BBodSchV $[\text{g}/(\text{ha}^*\text{a})]$	Zusatzbelastung durch die Anlage $[\text{g}/(\text{ha}^*\text{a})]$
Blei	400	2,53
Cadmium	6	0,64
Nickel	100	1,27
Quecksilber	1,5	0,41

Die Frachten nach Nr. 5 Anhang 2 der BBodSchV werden deutlich unterschritten. Dem steht auch nicht entgegen, dass sich aus der konservativ abgeschätzten Vorbelastung für Quecksilber von  $0,5 \mu\text{g}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$  bereits eine Fracht von  $1,8 \text{ g}/\text{ha}^*\text{a}$  ergeben würde. Maßgebend für die Beurteilung ist allein Nr. 5.2.9 der TA Luft. Eine Überschreitung der vorgenannten Frachten durch den Betrieb der Anlage ist nicht zu erwarten.

Im Übrigen ist vor dem Hintergrund der bekannten Emittentenstruktur auch nicht mit einer so hohen Quecksilbervorbelastung zu rechnen, wie bei der Betrachtung der Immissionswerte nach Nr. 4.5 der TA Luft konservativ angenommen wurde. Selbst wenn die Quecksilbervor- und die Zusatzbelastung des Vorhabens addiert würden, ist eine Überschreitung der Frachten nach Nr. 5 Anhang 2 der BBodSchV nicht zu erwarten.

Die Anforderungen des Vorhabens an die immissionsschutzrechtliche Vorsorge nach Nr. 5.2.9 TA Luft und damit auch an die bodenschutzrechtliche Vorsorge sind erfüllt.

### 7.1.2 Gerüche

Durch die beantragten Änderungen kommt es zu keinen Veränderungen bei den Emission und Immission von Geruchsstoffen. Weder sind mit dem Vorhaben ein stärkerer Anlieferverkehr noch längere Betriebszeiten verbunden.

### 7.1.3 Sonstige Emissionen (Erschütterungen, Licht, Schattenwurf etc. )

Die beantragten Änderungen wirken sich nicht auf die sonstigen Emissionen aus.

### 7.1.4 Lärmschutz

Es ist mit keiner Erhöhung der Geräuschimmissionen im Umfeld des Müllheizkraftwerks zu rechnen. Der anlagenbedingte Verkehr erhöht sich nicht gegenüber dem genehmigten Bestand. In der Anlage sind keine anlagentechnischen Veränderungen erforderlich. Der in der

Schallimmissionsprognose von 1994 angesetzte Schalleistungspegel an der Kaminmündung wird nach wie vor unterschritten.

#### **7.1.5 Beschränkungen hinsichtlich des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe**

In der Anlage dürfen Abfälle verbrannt werden, die nach dem Leitfaden „Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS 25 – Leitfaden) hinsichtlich ihres Störfallpotentials zu betrachten sind. Insbesondere die Abfälle mit den Abfallschlüsseln 15 02 02, 17 09 03, 19 01 07, 19 02 04 und 19 10 03 können gemäß der Stellungnahme der Länderarbeitsgemeinschaft zum KAS 25 – Leitfaden ein Störfallpotential besitzen. Durch entsprechende Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass auf der Anlage kein Betriebsbereich im Sinne von § 2 Nr. 1 oder 2. der 12. BImSchV vorhanden ist.

Da die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV bei den Gefahrenkategorien H1 und P1a mit 5 bzw. 10 Tonnen bereits unter der Anlieferungsmenge eines Fahrzeugs liegen, muss vor einer Annahme der Abfälle nachgewiesen sein, dass die Abfälle nicht akut toxisch Kategorie 1 bzw. explosiv sind. Dem Formulierungsvorschlag der Antragstellerin zur Nebenbestimmung war nicht zu folgen, da eine Annahme von Abfällen, die Anhaftungen gefährlicher Stoffe unterhalb der für eine Einstufung des Abfalls als toxisch Kategorie 1 bzw. explosiv aufweisen zulässig ist und nach den zulässigen Schadstoffgehalten der Abfälle offenbar auch möglich sein soll. Der entsprechende Nachweis wird i.d.R. vom Abfallerzeuger geführt werden. Abweichend davon kann die Anlagenbetreiberin auf Grundlage der vom Abfallerzeuger vorgelegten geeigneter Dokumentation den Nachweis selbst führen. Die Nachweise des Abfallerzeugers sind von der Anlagenbetreiberin stets auf Plausibilität zu prüfen.

Da insbesondere bei nicht restentleerten Verpackungsabfällen mit dem Abfallschlüssel 15 01 10 die Gefahrenkategorie H1 einschlägig sein kann, ist nur die Annahme von restentleerten Verpackungsabfällen zulässig. Zudem ist durch entsprechende organisatorische Maßnahmen bei der Anlieferung sicherzustellen, dass sich außerhalb des Müllbunkers weniger als 50 Tonnen gefährliche Abfälle im Bereich der Annahme befinden.

Um zu gewährleisten, dass die Menge der abgekippte Abfälle im Bunker vor dem Mischvorgang die in Anhang I der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen unterschreiten und unmittelbar nach dem Mischvorgang keine als gefährliche Stoffe im Sinne von § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV einzustufenden Gemische im Bunker vorhanden sind, ist ein entsprechendes Bunkermanagement einzurichten. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass keine hochtoxischen Bestandteile mit einem  $L(E)C_{50} \leq 0,1$  im Sinne von Anhang I Nr. 4.1.3.5.5.5 der Verordnung (EG) 1272 / 2008 (CLP – Verordnung) im Abfall vorhanden sind. Denn diese könnten trotz des gesicherten Mischverhältnisses von 1:10 an gefährlichen zu nicht gefährlichen Abfällen im Bunker zu relevanten Gemischen führen.

#### **7.1.6 Beschränkung der Durchsatzkapazität**

Die Erhöhung der maximalen Durchsatzkapazität der Gesamtanlage pro Stunde war unter Berücksichtigung des in der Immissionsprognose vom 10.03.1994 angesetzten maximalen Mülldurchsatzes von 11 t/h je Linie gemäß dem Antrag auf weniger als drei Tonnen zu begrenzen. Darüber hinaus war die maximale Jahresdurchsatzkapazität ausgehend von der mit Bescheid vom 23.12.1994 zugelassenen möglichen Durchsatzkapazität von 175.200 t/a anzupassen. Bei einer Erhöhung der Durchsatzkapazität um weniger als 3 t/h ergibt sich eine mögliche maximale Jahresdurchsatzkapazität von 201.479 Tonnen.

### **7.1.7 Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

Nach § 5 Abs. 4 des BImSchG gelten für IED-Anlagen Rückführungspflichten. Wurden nach dem 07.01.2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen. Zur Ausgestaltung dieser Betreiberpflicht wurden entsprechende Regelungen festgelegt.

## **7.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

### **7.2.1 Naturschutz**

Es ist festzustellen, dass das Vorhaben weder mit Eingriffswirkungen in Natur und Landschaft gemäß § 14 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden ist, noch zu Beeinträchtigungen des nächstgelegenen FFH-Gebietes führen wird.

Das Betriebsgelände liegt zwar nicht innerhalb eines rechtsgültigen Bebauungsplanes, ist jedoch als Innenbereich gemäß § 34 BauGB zu definieren, so dass die Eingriffsregelung hier gem. § 18 (2) BNatSchG keine Anwendung findet. Auf die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist daher zu verzichten.

Darüber hinaus werden durch das Vorhaben keine geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG beansprucht. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden nicht berührt.

### **7.2.2 Bodenschutz**

Überschreitungen der Vorbelastungswerte nach der BBodSchV sind für die von der Antragstellerin zu beachtenden Vorsorgeanforderungen nicht von Relevanz. Die Vorsorge wird abschließend über die Bestimmungen der TA Luft und der 17. BImSchV geregelt. Die bodenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 7 BBodSchG und der §§ 9 bis 11 BBodSchV sind nicht mehr anwendbar.

### **7.2.3 Baurecht, Brandschutz**

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft. Es wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Der von der Baubehörde vorgeschlagene Hinweis wurde aufgenommen.

### **7.2.4 Wasserwirtschaft**

Mit den Änderungen sind keine wasserrechtlich relevanten Änderungen verbunden. Eine Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen ist nicht geboten.

### **7.2.5 Abfallrecht**

Der Katalog der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle wurde an die Antragsunterlagen angepasst.

### **7.2.6 Arbeitsschutz**

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt – unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmung - genehmigungsfähig. Die Nebenbestimmung beruht auf den Anforderungen des ArbeitsG.

### **7.2.7 Gesundheitsschutz**

Das Gesundheitsamt Region Kassel hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht.

### **7.3 Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die im § 5 Abs. 4 BImSchG, in der 12. BImSchV, im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

### **8. Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl.I S.622). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) in der Fassung vom 15.12.2016 (GVBl. vom 23.12.16, S.306), zuletzt geändert mit Verordnung vom 30.06.2017 (GVBl.I S. 236).

Gebühr nach Investitionssumme

Gemäß der Gebühren-Nummer 15111 beträgt die Verwaltungsgebühr bei Investitionskosten in Höhe von bis 500.000,- € 2 v. H. der Investitionskosten mindestens jedoch 2.000,- €. Da nur Investitionskosten in Höhe von 55.000,- € anfallen ist die Mindestgebühr anzusetzen.

Wird eine Verwaltungskostenordnung erlassen oder geändert, gelten für Amtshandlungen, die auf Grund eines Antrags oder einer Anregung des Kostenschuldners begonnen wurden, die aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, soweit sie für den Kostenschuldner im Einzelfall günstiger sind (§ 23 HVwKostG). Dies ist vorliegend zu berücksichtigen. Die Gebühr nach Nr. 15111 beträgt daher 1.800,- €.

Vorprüfung nach UVPG

Gemäß der Gebühren-Nummer 15141 bemisst sich die Verwaltungsgebühr für die Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3c UVPG), soweit kein Verfahren nach Nr. 15142 durchgeführt wird, nach dem Zeitaufwand. Mindestens sind aber 180,- € anzusetzen. Für die Prüfung wurde eine Prüfzeit von 4 Stunden eines Beamten des gehobenen Dienstes und 8,5 Stunden eines Beamten des höheren Dienstes benötigt. Gemäß Nr. 141 der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 11.12.2009 (GVBl.I S.763), zuletzt geändert mit Verordnung vom 09.11.2015 (GVBl.I S.390), ist für Beamte des gehobenen Dienstes mit einem ¼-Stundensatz von 16,00 € und für einen Beamte des höheren Dienstes mit einem ¼-Stundensatz von 19,25 € anzusetzen. Es ergibt sich damit folgender Betrag:

Gebühr UVPG-Einzelfallprüfung: 910,50 €

Die zu zahlenden Verwaltungskosten setzen sich somit aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

Gebühr nach Investitionssumme:	1.800,- €
Vorprüfung nach UVPG:	910,50 €

---

Somit ergibt sich folgender Gesamtbetrag: 2.710,50 €

Die angefallenen Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.

Es ist gemäß § 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) ein Säumniszuschlag für jeden angefangenen Monat von eins vom Hundert des rückständigen Betrags zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben:

Verwaltungsgericht Kassel  
Tischbeinstraße 32  
34121 Kassel.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

( Mägerlein )

## Anhang: Hinweise

### 1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	01.11.2016 (BGBl.I S.2452)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114)	01.06.2016 (BGBl.I S.1290)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108, 2625)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen)	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	09.11.2015 (GVBl. S.390)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl.I S.3302)	02.12.2016 (BGBl.I S.2270)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl.I S.1368)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	30.11.2016 (BGBl.I S.2681)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	17.07.2017 (BGBl.I S.2644)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl.I S.905)	
AZB-Arbeitshilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser <a href="http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20172/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf?command=downloadContent&amp;filename=LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf">http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20172/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf?command=downloadContent&amp;filename=LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf</a>	Stand 15.04.2015	
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132)	04.05.2017 (BGBl.I S.1057)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl.I S.1554)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S. 49)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	18.07.2017 (BGBl.I S.2771)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten n)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331)	
01. BImSchV	Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl.I S.38)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
02. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen	10.12.1990 (BGBl.I S2694)	24.03.2017 (BGBl.I S.656) 29.03.2017 (BGBl.I S.626)
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	
05. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl.I S.1433)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	29.03.2017 (BGBl.I S.626) 29.05.2017 (BGBl. S.1298)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl.I S.1849)	01.12.2014 (BGBl.I S.1890)
11. BImSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl.I S.289)	09.01.2017 (BGBl.I S.42)
12. BImSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl.I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl.I S.1036)	18.12.2014 (BGBl.I S.2269)



17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
31. BImSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl. I S.2180)	<a href="#">24.03.2017 (BGBl. I S.656)</a>
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG]	02.05.2013 (BGBl. I S.973)	<a href="#">29.03.2017 (BGBl. I S.626)</a>
<b>42. BImSchV</b>	<b>Verordnung über Verdunstungskühanlagen, Kühltürme und Nassabscheider</b>	<a href="#">12.07.2017 (BGBl. I S.2379)</a>	
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: <a href="http://sifa-news.de/inhalte/rechtsvorschriften">http://sifa-news.de/inhalte/rechtsvorschriften</a>	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S.658)	05.12.2013 (BGBl. I S. 4043)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl. I S.2514)	<a href="#">29.03.2017 (BGBl. I S.626)</a>
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542)	<a href="#">29.05.2017 (BGBl. S.1298)</a>
CAK-VwV	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort		
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S.3498)	22.06.2016 (BGBl. I S.1479)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung: Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz	In der Neufassung vom <a href="#">20.01.2017 (BGBl. I S.94)</a>	
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. <a href="http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de">www.reach-clp-biozid-helpdesk.de</a>	... VO(EU)2015/1221 VO(EU)2016/918 <a href="#">VO(EU) 2016/1179</a>
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S.2247)	<a href="#">02.12.2016 (BGBl. I S. 2770)</a>
Ex-RL	s.u. TRBS 2152		
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl. I S.1643)	<a href="#">29.03.2017 (BGBl. I S.626)</a>
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen	In der Fassung vom <a href="#">18.04.2017 (BGBl. I S.896)</a>	
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202)	in der jew. geltenden Fassung
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (löst das HENatG ab)	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl. I S.629)	17.12.2015 (GVBl. I S.607)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)	06.03.2013 (GVBl. S.4)	17.12.2015 (GVBl. S.636)
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S.652)	27.09.2012 (GVBl. I S.290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I S.46)	15.12.2016 (GVBl. I S.294)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (GVBl. I S.381)	14.07.2016 (GVBl. I S.121)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	26.06.2015 (GVBl. S.254)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36)	13.12.2012 (GVBl. S.622)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S.548)	28.09.2015 (GVBl. I S.338)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl. I S.212)	<a href="#">20.07.2017 (BGBl. I S.2808)</a>
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S.261)	15.11.2016 (BGBl. I S.2531)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl. I S.2298)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S.602)	in der jew. geltenden Fassung
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl. I S.2178)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: <u>Aerosole</u> <u>Druckbehälter</u> <u>Druckgeräte</u> <u>Explosionsschutz</u> <u>Gasverbrauchseinrichtung</u> <u>Niederspannung</u>	<u>Aufzüge</u> <u>Maschinen</u> <u>Pers.</u>	<a href="http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html">http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html</a>

REACH-Verordnung	<u>Schutz-ausrüstungen</u> , ... Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur <b>Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung</b> chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	15.02.2012 (ABl.Nr.L41/1) s.a. <a href="http://www.reach-info.de">www.reach-info.de</a> → Verordnungstext
'Seveso-III-Richtlinie'	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	vom 04.07.2012 (ABI L 197 vom 24.07.2012)	
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm <a href="#">Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)</a>	26.08.1998 (GMBI. S.503) <a href="#">01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)</a>	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBI. S.511)	
TA Luft zu	<b>Richtlinien Kontinuierliche Emissionsmessungen</b> Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen (– RdSchr. d. BMUB v. 23.1.2017 – IG I 2 –45053/5 –)	<a href="#">23.01.2017 (GMBI. S. 234)</a>	
TA Luft	gem. Nr. 5.4 TA Luft: <b>CAK-VwV</b> - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.12.2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die <b>Chloralkaliindustrie</b> (2013/732/EU)	01.12.2014 (GMBI. S.1603)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 27.07.2011 (BGBl.I S. 1475)	<a href="#">13.07.2017 (BGBl.I S.2354)</a>
EHV 2020	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020	20.08.2013 (BGBl.I S.3295)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474) <a href="#">Emissionshandelsverordnung 2020 (EHV 2020)</a>
Monitoring Leitlinien	Entscheidung der Kommission vom 16.April 2009 zur Änderung der Entscheidung 2007/589/EG zwecks Einbeziehung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen und Tonnenkilometerdaten aus Luftverkehrstätigkeiten (Monitoring Leitlinien 2008-2012 inkl. Luftverkehr)	16.04.2009 (Amtsblatt der Europäischen Union L 103/10 vom 23.04.2009) <a href="#">Entscheidung 2009/339/EG</a>	
Monitoring-Verordnung	Monitoring-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	21.06.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 181/30 vom 12.07.2012) <a href="#">Verordnung (EU) NR. 601/2012</a>	
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.)	s.a. unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>	
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	In der Fassung vom 08.04.2013 (BGBl.I S. 730)	<a href="#">20.07.2017 (BGBl.I S.2808)</a>
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBl.I S.666)	04.08.2016 (BGBl.I S.1972)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	<a href="#">20.07.2017 (BGBl.I S.2808)</a>
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen <a href="#">ab 01.08.2017 außer Kraft getreten - siehe AwSV</a>		
VAwS-Hessen	VAwS - Anlagenverordnung - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -	16. 09.1993(GVBl.I S.409)	04.12.2013 (GVBl.I S. 663)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen	21.08.1998 (BGBl.I S.2379)	17.07.2014 (BGBl.I S.1061)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl.I S.686)	in der jew. geltenden Fassung
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage)	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	<a href="#">30.06.2017 (GVBl. S.236)</a>
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von	20.05.1998, GVBl.I S. 228	

WHG	Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
-----	--	----------------------------	---------------------------

**EU-Recht zum besseren Finden nochmals nach Jahr und fortlaufender Nr.**

(EG) Nr. 1907/2006	(REACH-)Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006	s.o. <b>REACH-Verordnung</b>
2007/589/EG	(Monitoring Leitlinien) Entscheidung der Kommission vom 16.04.2009	s.o. bei <b>TEHG</b>
(EG) Nr. 1272/2008	(CLP-)Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008	s.o. <b>CLP-Verordnung</b>
2012/18/EU	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	vom 04.07.2012 (ABI L 197 vom 24.07.2012)
(EU) Nr. 601/2012	(Monitoring-)Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012	s.o. bei <b>TEHG</b>

## 2. Hinweise

- a. Bei dem betroffenen Gebäude der Gebäudeklasse 3 handelt es sich um einen Sonderbau gemäß § 2 Abs. 8 Nr. 3 HBO – Hessische Bauordnung. Die folgenden sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden sind gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 17 HBO i.V.m. der Technischen Prüfverordnung –TPrüfVO – vom 01.01.2007 vor der ersten Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend alle drei Jahre durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige zu prüfen:
  - Luftabsauganlage
  - Luftwandanlage
- b. Bei Schlacken die nicht mehr der von Verbrennungsanlagen für nicht gefährliche Siedlungsabfälle entsprechen, ist der Abfallschlüssel 19 01 12 nach der Abfallverzeichnisverordnung nur zu verwenden, wenn zuvor durch eine analytische Untersuchung nachgewiesen wurde, dass die Schlacke keine gefahrenrelevanten Eigenschaften im Sinne des Anhangs III der Richtlinie 2008/98/EG aufweist. Insbesondere, wenn die bei der Verbrennung der Abfälle anfallende Schlacke die Vorgaben nach Anhang 6 des „Merkblatt der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall für die Entsorgung von Abfällen aus Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle“ nicht mehr einhält, ist anzunehmen, dass die Schlacke nicht mehr der von Verbrennungsanlagen für nicht gefährliche Siedlungsabfälle entspricht.
- c. Eine der Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit stofflicher Verwertungsverfahren zu einer thermischen Verwertung im Sinne des § 6 Abs. 2 KrWG ist eine ausreichend hoher Heizwert und eine Nutzung des energetischen Potentials des Abfalls. Bei einem Heizwert von 11 MJ/kg kann sicher von einem ausreichend hohen Heizwert ausgegangen werden.